

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde den deutschen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, eigene Aktien im Markt zurückzukaufen und auch wieder zu veräußern. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30.07.2009 wurde der maximal zulässige Zeitraum, für den eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 AktG erteilt werden kann, von 18 Monaten auf fünf Jahre verlängert. Der Beschluss der Hauptversammlung soll diesen Zeitrahmen von fünf Jahren vollständig ausschöpfen.

Bereits in den vergangenen Geschäftsjahren hat die Gesellschaft mehrmals von der ihr eingeräumten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch gemacht. Im Geschäftsjahr 2008 hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft aufgrund bestehender Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien insgesamt 999.958 eigene Aktien zurückerworben. Dies entsprach zum Zeitpunkt des Erwerbs einem Anteil am Grundkapital von rd. 7,9 %. Im letzten Geschäftsjahr 2009 wurden weitere insgesamt 59.444 eigene Aktien erworben, entsprechend einem Anteil am damaligen Grundkapital von rd. 0,5 %.

Sämtliche Stück 59.444 im Geschäftsjahr 2009 erworbenen eigenen Aktien wurden aufgrund der von der Hauptversammlung am 27. August 2009 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zurückerworben. Der Erwerb der 59.444 eigenen Aktien im Geschäftsjahr 2009 erfolgte im Rahmen von zwei an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten freiwilligen Erwerbsangeboten, die von den Aktionären im Zeitraum vom 02. Oktober 2009 bis 16. Oktober 2009 bzw. im Zeitraum vom 19. November 2009 bis 3. Dezember 2009 angenommen werden konnten. Beide vorgenannten Rückkaufangebote erfolgten zu einem Kaufpreis von 6,30 Euro je Aktie.

Die insgesamt von der Gesellschaft erworbenen Stück 1.059.402 eigenen Aktien wurden im Dezember 2009 zu Lasten des Bilanzgewinns eingezogen und damit das Grundkapital herabgesetzt.

Im Rahmen eines außerbörslichen Rückkaufangebots hat die Gesellschaft im Juni 2010 auf Basis des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 27. August 2009 insgesamt 63.287 eigene Aktien erworben. Diese Aktien werden von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft aktuell gehalten.

Der Vorstand hat bei allen vorgenannten Erwerbsangeboten im Geschäftsjahr 2009 und 2010 den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) beachtet.

Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts

Der Vorstand soll durch die erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. August 2009 erneut in die Lage versetzt werden, die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnete Möglichkeit des Aktienrückkaufs im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Die Vorratsermächtigung soll erstmals für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt werden. Hierdurch soll dem Vorstand eine größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden und es entfällt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung bis zur nächsten Hauptversammlung das Erfordernis einer erneuten Befassung der nächsten Hauptversammlung.

Gemäß der entsprechenden Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 5 soll der Erwerb dabei grundsätzlich über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels an alle Aktionäre gerichteter öffentlicher Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgen.

Gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG hat der Vorstand bei Erwerb und Veräußerung eigener Aktien den in § 53a AktG enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden. Diesbezüglich erwähnt § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG hinsichtlich des Erwerbs eigener Aktien nur, dass der Erwerb eigener Aktien über die Börse dem Gleichbehandlungsgrundsatz genüge. Über den sonstigen Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien außerhalb der Börse enthält das Aktiengesetz keine weiteren gesetzlichen Vorgaben. Der Vorstand hat sich daher beim Erwerb der Aktien grundsätzlich neutral zu verhalten und die Chancengleichheit der Aktionäre sicher zu stellen. Im Kern ist das Gleichbehandlungsgebot als Verbot willkürlicher Ungleichbehandlung zu verstehen. Es ist anerkannt, dass eine formale Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, wenn ein sachlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Die Möglichkeit zum Wiederverkauf eigener Aktien dient der erneuten vereinfachten Mittelbeschaffung. Nach dem KonTraG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Voraussetzung ist dabei, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnelle und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Der Vorstand denkt hierbei konkret an Platzierungen bei institutionellen Anlegern und bei Anlegern mit unternehmerischem Beteiligungsinteresse, ohne jedoch zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts an die Hauptversammlung konkrete Veräußerungsabsichten zu haben.

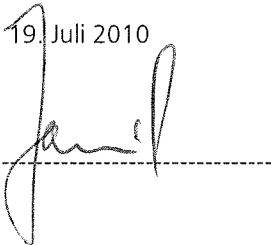
Durch die Ermächtigung, die Aktien gegen Sachleistung zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, zu veräußern, wird der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, entsprechend dem internationalen Wettbewerb und der Globalisierung der Wirtschaft, Beteiligungen an Unternehmen im Wege des Aktientausches zu erwerben. Durch die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen, erhält die Gesellschaft die notwendige Flexibilität, sich bietende Gelegenheiten zu Beteiligungserwerben erfolgreich ausnutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwendigeren Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu gehen.

Auch soll die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft berechtigt sein, eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen zu können. Der Vorstand sieht diese Möglichkeit, erworbene eigene Aktien einzuziehen, als eine Alternative; insbesondere soweit die Anschaffungskosten unter dem Unternehmenswert liegen, erfolgt eine Einziehung eigener Aktien zugunsten der Aktionäre.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils im Nachgang über die Ausnutzung der Ermächtigung Bericht erstatten.

Heidelberg, 19. Juli 2010

Jörg Janich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Janich', is written over a horizontal dashed line. The signature is stylized and cursive.